

Satzung
des
Reit- und Fahrvereins Dudweiler-Sulzbachtal e.V.

§ 1
Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 15.06.1965 gegründete Verein führt den Namen:
- *Reit- und Fahrverein Dudweiler-Sulzbachtal e.V.* -
2. Der Sitz des Vereins ist Dudweiler, Hirschbach.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrportes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Veranstaltungen durchführt, die der Förderung des Reit- und Fahrportes dienlich sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an eine als steuerbegünstigt anerkannte Vereinigung des privaten Rechts oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Besondere Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Förderung des Reit- und Fahrsports,
 - b) die Erziehung der Jugend zur Liebe zum Pferd und zum Pferdesport, zur ordnungsgemäßen Pferdepflege und Pferdebehandlung,
 - c) die Erlernung des Reitens und Fahrens,
 - d) die Förderung der Pferdezucht,
 - e) die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied im Pferdesportverband Saar.
2. Er kann jedem anderen Verband oder anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch die Verwirklichung der Ziele des Vereins gefördert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, gegen die begründete Bedenken nicht bestehen.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - 1) natürlichen Personen im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und passivem Wahlrecht
 - 2) juristischen Personen mit Stimmrecht
 - b) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ohne Stimm- und passives Wahlrecht; an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins dürfen sie nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilnehmen.
 - c) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und passivem Wahlrecht.

§ 6
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Mit der Aufnahme als Mitglied wird die aufgenommene Person gleichzeitig Mitglied des Pferdesportverbandes Saar.

§ 7
Ehrenmitglieder

1. Wer sich in hervorragender Weise um die Entwicklung des Vereins oder des Pferdesports verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur auf die gleiche Art und Weise rückgängig gemacht werden.

§ 8
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
Er wird von dem Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Mitgliedes beschlossen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt. Mit Zugang der Ausschlussentscheidung ist der ausgeschlossenen Person das Betreten der Vereinsanlagen untersagt.

Die ausgeschlossene Person kann gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftliche Beschwerde einlegen. Hebt der Vorstand seine Entscheidung auf die Beschwerde hin nicht auf, so ist die Beschwerde mit einer Stellungnahme des Vorstandes dem erweiterten Vorstand (§ 13) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

d) Streichung aus den Vereinslisten

Die Streichung eines Mitgliedes aus den Vereinslisten kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 1 Monat bestehen. Die erste Mahnung ist 1 Monat nach Fälligkeit der Beiträge zulässig. Die 2. Mahnung muss die Androhung der Streichung aus den Vereinslisten enthalten.

**§ 9
Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat monatliche Beiträge, jedes aufgenommene Mitglied außerdem einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus am 1. April und 1. Oktober eines Jahres fällig. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Weitere Einzelheiten werden in einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

**§ 10
Benutzung der Einrichtungen des Vereins**

1. Den Mitgliedern stehen die Pferde und Einrichtungen des Vereins zu den von dem Vorstand festgesetzten Bedingungen zur Verfügung. Die Einteilung obliegt den Reitlehrern oder der von dem Vorstand bestimmten Person.

**§ 11
Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Futterwart

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zur alleinigen Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung seines Vereinsvermögens. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes (§ 12) in inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein erweiterter Vorstand gebildet. Dieser besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12)
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendreferenten
- d) einem oder mehreren Beisitzern

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes (§ 12) wird durch das Bestehen des erweiterten Vorstandes und die von diesem ausgeübte Tätigkeit nicht beschränkt.

3. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

- a) Aufstellen der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung
- c) Ausarbeitung des sportlichen Programms und der sportlichen Richtlinien für die Vereinsarbeit
- d) Ausrichtung und Durchführung sportlicher und sonstiger Vereinsveranstaltungen
- e) sonstige Vereinsangelegenheiten, die ihm vom Vorstand (§ 12) zur Beschlussfassung bzw. Beratung unterbreitet werden.

4. Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag des Vorstandes (§ 12) für bestimmte vereinsinterne Aufgaben Ausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes angehören müssen. Die Ausschussmitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende beruft Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Dem erweiterten Vorstand hat der Ausschussvorsitzende über die Arbeit des Ausschusses zu berichten.

§ 14

Wahl des Vorstandes (§ 12) und des erweiterten Vorstandes (§ 13)

1. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 12) und des erweiterten Vorstandes (§ 13) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe einzeln gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so ist die Wahl durch Handaufheben durchzuführen. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Als abgegebene Stimmen gelten auch weiße Stimmzettel.
3. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes (§ 12) oder des erweiterten Vorstandes (§ 13) vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand (§ 12) oder erweiterte Vorstand (§ 13) selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausscheidenden Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das von dem Vorstand (§ 12) oder erweiterten Vorstand gewählte Mitglied die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes des Vorstandes (§ 12) oder des erweiterten Vorstandes. Das Amt des nachträglich gewählten Mitglieds endet zusammen mit dem Amt der gem. Abs. 1 gewählten Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes (§ 12) und des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen durch ihre Amtsausübung entstehenden Kosten können ihnen nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes (§ 12) erstattet werden.

§ 15
Sitzung und Beschlussfassung des
Vorstandes (§ 12) und des erweiterten Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende – oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Sitzung des Vorstandes (§ 12) und des erweiterten Vorstandes. Er beruft die Sitzungen ein, so oft er es für erforderlich hält; er muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes (§ 12) oder des erweiterten Vorstandes (§ 13) dies verlangt. Die Einberufungen können schriftlich, telegraphisch, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Sie sollen die Beratungsgegenstände bezeichnen. Einer Sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. Mitglieder des erweiterten Vorstandes einem Vorschlag schriftlich zustimmen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
3. Abs. 2 gilt entsprechend für den erweiterten Vorstand mit der Maßgabe, dass er beschlussfähig ist, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16
Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Versammlungen der Mitglieder sind:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 17
Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche MV wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie soll bis zum 31. März stattfinden. Die Mitglieder sind schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 7 Tage vorher zur MV einzuladen. Mindestens 15 ordentliche Mitglieder können die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung in der ordentlichen MV schriftlich beim Vorstand verlangen. Der Antrag muss 3 Tage vor der anberaumten ordentlichen MV beim Vorstand eingegangen sein.

2. Die Tagesordnung der ordentlichen MV muss insbesondere folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
 - b) Erstattung des Kassenprüfungsberichts.
 - c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands.
 - d) Neuwahl von 2 Kassenprüfern.

§ 18 Außerordentliche MV

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Die außerordentliche MV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

§ 19 Leitung und Beschlussfassung der MV

1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Versammlung bestimmt die Art und Weise der Beschlussfassung, sofern die Satzung hierfür keine besonderen Vorschriften gibt.
2. Bei der Beschlussfassung in der MV entscheidet, soweit Satzung und Gesetz nichts anders bestimmen, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der MV den Ausschlag.
3. Über die Beschlüsse einer MV ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlungen und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Von den Beschlüssen einer MV sind sämtliche Mitglieder in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die von der ordentlichen MV gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein. Sie haben sämtliche Kassengeschäfte des Vereins auf ihr ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen und sind befugt, alle Bücher des Vereins einzusehen. Der Vorstand und insbesondere der Schatzmeister haben den Kassenprüfern jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 21
Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen MV auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 50 % der eingeschriebenen Mitglieder erfolgen.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.

§ 22
Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere zu diesem Zwecke einberufene MV beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die die Auflösung beschließende MV ernennt einen Liquidator.